



AVB

(Allgemeine Vertragsbedingungen)

Visana Versicherungen AG

Gültig ab 2007

Directa Haushaltversicherung (VVG)

Mobilheimversicherung

**für Mobilheime und nicht eingelöste Wohnwagen mit
festem Standort**

Feuer/Elementar

Diebstahl

Wasser- und Glasbruchschäden

Inhaltsverzeichnis

Seite

3	Deckungsumfang
4	Schadenfall
6	Verschiedene Bestimmungen

Anmerkung

Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

Deckungsumfang

1 Versicherte Sachen

Versichert sind:

- 1.1 das Mobilheim oder der nicht eingelöste Wohnwagen, je samt Zubehör, zum Zeitwert;
- 1.2 die Räumungskosten bis CHF 2000.–, wenn sie im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden entstehen;
sofern in der Police aufgeführt
- 1.3 der Inhalt des Mobilheimes oder des Wohnwagens, soweit es sich um Hausrat handelt, bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme (Neuwert).
Begriffserklärungen
Zubehör = zur ausschliesslichen Verwendung mit dem Mobilheim/Wohnwagen bestimmte Ausrüstungsgegenstände wie Einbauten, Vorzelte, Vorbauten;
Hausrat = alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen sind.
Zum Hausrat gehören auch geleaste, gemietete und anvertraute Sachen.

Nicht versichert sind:

- 1.4 Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- 1.5 Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderung der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
- 1.6 Schmucksachen, Pelze sowie Geldwerte, d. h. Geld, Wertpapiere, Kreditkarten, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen. Wertsachen, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

2 Versicherungsort

Die Versicherung gilt am jeweiligen **festen Standort** in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein sowie in den Enklaven Büsingen und Campione.

Während der Verschiebung hat die Versicherung keine Gültigkeit.

3 Versicherte Gefahren und Schäden

Die versicherten Gefahren sind in der Police aufgeführt. Versichert werden können:

3.1 Feuer/Elementar

Versichert sind:

Schäden am Mobilheim oder am Wohnwagen, dem Zubehör und dem Inhalt durch

- 3.1.1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige, nicht aber allmähliche Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;
- 3.1.2 folgende Elementarereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- 3.1.3 abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- 3.1.4 Abhandenkommen als Folge der obgenannten Ereignisse.

Nicht versichert sind:

- 3.1.5 Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt; ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation. Diese Schäden sind keine Elementarschäden;
- 3.1.6 Sengschäden sowie Schäden an Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt sind;

- 3.1.7 Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst;
- 3.1.8 Sturm- und Wasserschäden an Schiffen auf dem Wasser.
- 3.2 Diebstahl
 - Versichert sind:**
 - durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesene Schäden
 - 3.2.1 am Mobilheim oder dem Wohnwagen infolge einfachen Diebstahls;
 - 3.2.2 am Zubehör und Inhalt nur unter der Voraussetzung, wenn sie mit dem Mobilheim oder dem Wohnwagen oder durch dessen Aufbrechen entwendet werden.
 - Nicht versichert sind:**
 - 3.2.3 Verlieren oder Verlegen von Sachen;
 - 3.2.4 Taschen- und Trickdiebstahl;
 - 3.2.5 Schäden, die als Folge von Ereignissen gemäss Artikel 3.1 unter die Feuer/Elementar-Deckung fallen.
- 3.3 Wasser
 - Versichert sind:**
 - Schäden am Mobilheim oder am Wohnwagen, dem Zubehör und dem Inhalt durch
 - 3.3.1 Wasser aus ausschliesslich dem Mobilheim oder dem Wohnwagen dienenden Wasserleitungen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten.
 - Nicht versichert sind:**
 - 3.3.2 Schäden, die als Folge von Ereignissen gemäss Artikel 3.1 unter die Feuer/Elementar-Deckung fallen.
- 3.4 Glas
 - Versichert sind:**
 - 3.4.1 Bruchschäden an Fenstern oder Dachöffnungen aus Glas, Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen sowie Mobiliarverglasungen.
 - Nicht versichert sind:**
 - 3.4.2 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern jeder Art, an Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;
 - 3.4.3 Folge- und Abnutzungsschäden;
 - 3.4.4 Schäden, die als Folge von Ereignissen gemäss Artikel 3.1 unter die Feuer/Elementar-Deckung fallen.

4 Selbstbehalte

Der Anspruchsberechtigte hat bei Schaden durch

- 4.1 Elementarereignisse und
- 4.2 Diebstahl CHF 200.– pro Ereignis selbst zu tragen.

Schadenfall

5 Schadenmeldung

Im Schadenfall ist der Anspruchsberechtigte

- 5.1 die Visana Versicherungen AG (= Gesellschaft) sofort zu benachrichtigen;
- 5.2 die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches nötigen Angaben schriftlich zu machen, jede hiezu dienliche Untersuchung zu gestatten und auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen;
- 5.3 für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen. Bei Diebstahl hat er ferner
- 5.4 die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- 5.5 die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn er über sie Nachricht erhält. Er hat die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

6 Ermittlung des Schadens

6.1 Feststellung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Gesellschaft können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.

6.2 Nachweis und Ausmittlung

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen.

6.3 Sachverständigenverfahren

Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, der geretteten und der beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Bei Neuwertversicherung ist der Neuwert bzw. der Restwert auf Neuwertbasis einzusetzen, bei Zeitwertversicherung der Zeitwert. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

7 Berechnung der Entschädigung

7.1 Für das **Mobilheim oder den Wohnwagen samt Zubehör** wird die Entschädigung wie folgt berechnet:

7.1.1 bei Teilschäden werden die effektiven Reparaturkosten entschädigt, höchstens aber der Zeitwert;

7.1.2 bei Totalschaden wird der Zeitwert entschädigt. Kann über den Zeitwert keine Einigung erzielt werden, sind die Unterlagen des Verbandes der freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen massgebend. Die Entschädigung ist in allen Fällen auf den dafür bezahlten Preis begrenzt.

7.2 Für den **Inhalt** wird die Entschädigung berechnet aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert (Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt. Besonderheiten:

7.2.1 Bei Zeitwertversicherung wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen;

7.2.2 Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung, vergütet;

7.2.3 Die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt.

7.3 Für die **Räumungskosten** wird die Entschädigung berechnet aufgrund der effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie für Ablagerung und Vernichtung.

7.4 Vergütet werden auch **Schadenminderungskosten**;

soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Gesellschaft angeordnete Aufwendungen handelt. Für Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird nichts entschädigt.

8 Kürzung der Entschädigung

8.1 Kürzung bei Elementarereignissen

Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften

8.1.1 aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 10 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitere Kürzung gemäss nachstehendem Artikel 8.1.2;

8.1.2 für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 100 Millionen, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden nicht zusammen gerechnet.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

8.2 Kürzung bei Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurde, ausser der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten Eintritt oder Umfang des Schadens nicht beeinflusst hat.

8.3 Kürzung bei Unterversicherung

Nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) wird die Entschädigung gekürzt, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Er satzwert der versicherten Sachen (Unterversicherung). Die Gesellschaft verzichtet auf die Ermittlung der Unterversicherung.

Dieser Verzicht gilt nur, solange nicht ein weiterer Sachversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort und für dieselben Sachen gegen dieselbe Gefahr besteht.

9 Fälligkeit der Entschädigung

9.1 Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

9.2 Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

9.3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

9.3.1 Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;

9.3.2 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

10 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den die Gesellschaft Leistungen erbracht hat, kann der Vertrag durch den Versicherungsnehmer oder die Gesellschaft spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung gekündigt werden. Vorbehalten bleibt der Eintritt eines Totalschadens (vgl. Ziff. 12.4). wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

Verschiedene Bestimmungen

11 Rücktrittsrecht

Der Versicherungsnehmer ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nach der Unterzeichnung 14 Tage an den Antrag gebunden. Die Gesellschaft verzichtet auf die Geltendmachung dieser Bindung und räumt dem Versicherungsnehmer das Recht ein, auch während dieser Zeit, spätestens aber zehn Tage nach fristgerechtem Eingang einer definitiven Deckungszusage oder der Police, vom Antrag respektive vom Vertrag zurückzutreten. Er hat dazu eine schriftliche Rücktrittserklärung einzureichen und gegebenenfalls das Dokument an die Gesellschaft zurückzusenden. Mit der Aufgabe der Rücktrittserklärung an die Post erlischt der allfällig bereits gewährte Versicherungsschutz. Eine Prämie wird in diesem Fall nicht erhoben.

12 Beginn und Dauer der Versicherung

12.1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum.

12.2 Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

12.3 Ist der Vertrag auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen und wird er nicht mindestens

- einen Monat vor Ablauf vom Versicherungsnehmer oder
- drei Monate vor Ablauf von der Gesellschaft gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.

12.4 Die Versicherung erlischt automatisch bei Eintritt eines Totalschadens.

13 Prämienzahlung/-rückerstattung

13.1 Prämienzahlung

Die Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig. Kommt der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

13.2 Prämienrückerstattung

13.2.1 Sofern der Versicherungsnehmer die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt hat und der Vertrag aus einem gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Grunde vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben wird, zahlt ihm die Gesellschaft die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

13.2.2 Die Prämie für die laufende Versicherungsperiode bleibt jedoch ganz geschuldet bei:

- Kündigung durch den Versicherungsnehmer im Schadenfall innerhalb des ersten Versicherungsjahres;
- Wegfall des Risikos, sofern die Gesellschaft die Versicherungsleistung erbracht hat.

14 Änderung der Prämien, Selbstbehalte und Entschädigungsgrenzen

14.1 Ändern die Prämien, die Selbstbehaltregelungen oder, bei Elementarereignissen, die in Ziffer 8.1 erwähnten Entschädigungsgrenzen des Tarifs, kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen und die Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt zu geben.

14.2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrages nicht einverstanden, kann er ihn in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des Versicherungsjahres kündigen.

14.3 Erhält die Gesellschaft bis Ende des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

15 Sorgfaltspflichten

15.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

15.2 Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten kann die Entschädigung analog Artikel 8.2 gekürzt werden.

16 Gerichtsstand

Klage gegen die Gesellschaft kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen Wohnort, am Sitz der Gesellschaft in Muri BE oder – sofern in der Schweiz – am Ort der versicherten Sachen.

17 Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Visana Versicherungen AG

Thunstrasse 162

Postfach

3074 Muri/BE

Für weitere Informationen:

Tel. 031 357 91 11

Fax 031 357 96 22

www.visana.ch